

Satzung des Reit-Club Emmendingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit-Club Emmendingen e.V.“. Sitz des Vereins ist Emmendingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Reiterrings Breisgau-Kaiserstuhl, Badischen Sportbundes und durch den Reiterring Breisgau-Kaiserstuhl Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Südbaden und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:

- a. Die Gesundheitsförderung und körperliche Ertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- b. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- c. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen, einschließlich der Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen;
- d. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sport und Tierschutzes;
- e. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- f. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und der Verhütung von Schäden;
- g. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 13).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen die Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen der Ehrenrat angerufen werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Kreisreiterverbände, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

§ 4 Bedingungen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - b. Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat. Bis zur entgeltigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die zur Aufrechterhaltung des Reitbetriebes und zur Wirtschaftsführung zu zahlende Umlagen, Gebühren und Entgelte werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu zahlen und wird per Banklastschrift vom Reit-Club Emmendingen eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist durch die Mitglieder zu erteilen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Die Wahlen erfolgen geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Enthaltungen zählen nicht als Stimme.
7. Stimmberechtigt sind aktive und fördernde Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl des Ehrenrates

- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfer
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Die Anträge nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Dem Ersten Vorsitzenden
 - Dem Zweiten Vorsitzenden, zugleich Kassenwart
 - Dem Sportwart als Stellvertreter.
3. Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, der zugleich Kassenwart ist und dem Sportwart. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis soll der Sportwart nur bei Verhinderung des ersten oder des zweiten Vorsitzenden tätig werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für zwei Geschäftsjahre gewählt. In den Vorstand können alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Die Amtsdauer erstreckt sich bis zu Neuwahl.
5. Die Vorstandswahlen finden in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, außer durch Abwahl, während seiner Amtszeit aus, ist binnen zwei Monaten von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Während dieser Zeit führt der Restvorstand die Geschäfte des Vereins weiter. Tritt der Gesamtvorstand zurück, so hat er die Aufgaben des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterzuführen. Diese hat binnen zwei Monaten stattzufinden. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch Neuwahl des gesamten Vorstandes möglich. Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10a Aufsichtsrat

1. Der Verein hat einen Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern besteht. Diese werden von der Vereinsversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Die Wahl findet in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.
2. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins verlangen. Er hat das Recht, eine Vereinsversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend über wesentliche Geschäftsvorfälle zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Vereins, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen sowie über geschäftliche Vorgänge, die auf die Lage des Vereins von erheblicher Bedeutung sein können.
3. Der Aufsichtsrat tritt wenigstens halbjährlich zusammen. Die Anwesenheit des Vorstandes und des Reitlehrers zu den Sitzungen des Aufsichtsrates kann verlangt werden.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende lädt unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist zu den Aufsichtsratssitzungen ein und bereitet diese vor. Entscheidungen des Aufsichtsrates können außerhalb einer Sitzung auch im schriftlichen Umlageverfahren erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
5. Der Vorstand benötigt die schriftliche Einwilligung des Aufsichtsrates bei:
 - a. der Eingehung von Verpflichtungen über einen Betrag von im Einzelfall DM 5000,00 jährlich
 - b. Kreditaufnahme

- c. Einstellung und Entlassung von Personal
- d. Veranstaltung von Turnieren
- e. Außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Rechten sowie die Beendigung entsprechender Verfahren durch Vergleich.

Ist eine rechtzeitige Einwilligung des Aufsichtsrates nicht zu erwarten, hat der Vorstand unverzüglich die Genehmigung des Aufsichtsrates nachträglich einzuholen.

Vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist:

- der Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr
- die Investitionsplanung

6. Der Vorstand kann die Einberufung einer Aufsichtsratsitzung verlangen.

7. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat kann der Ehrenrat angerufen werden, dessen Entscheidung nach mündlicher Verhandlung endgültig ist.

§ 11 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören.

Ein Mitglied des Ehrenrates soll die Befähigung zum Richteramt haben. Kein Mitglied des Ehrenrates darf gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl des Ehrenrates.

Der Ehrenrat ist Schiedsgericht im Sinne von § 1025 ZPO. Er entscheidet in den Fällen der § 3 Ziff. 3 und § 13 Ziff. 5. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Dem Ehrenrat obliegt ferner die Schlichtung zwischen Vorstand und Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander.

Eine Anrufung des Ehrenrates ist nur binnen einer Frist von vier Wochen nach der Entscheidung des Vorstandes möglich. Sie hat schriftlich zu Händen des jeweiligen Vorsitzenden des Ehrenrates zu erfolgen.

§ 12 Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin sowie gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen die Vorschriften oder Anordnungen des Vorstandes oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist. Ausnahmen sind Bestandteil der LPO.
2. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden: Verwarnungen, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO-Teil C, Rechtsordnung – geregelt.
5. Soweit Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung, gegen Vorschriften oder Anordnungen der Vorstandes oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu ahnden sind, werden etwaige Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand verhängt. Der Betroffene ist zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Ehrenrates möglich, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit der Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband der Südbadischen Reit- und Fahrvereine, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben zu verwenden hat.